



Bundeszentralamt  
für Steuern

# Technische User Group

## 26. August 2020

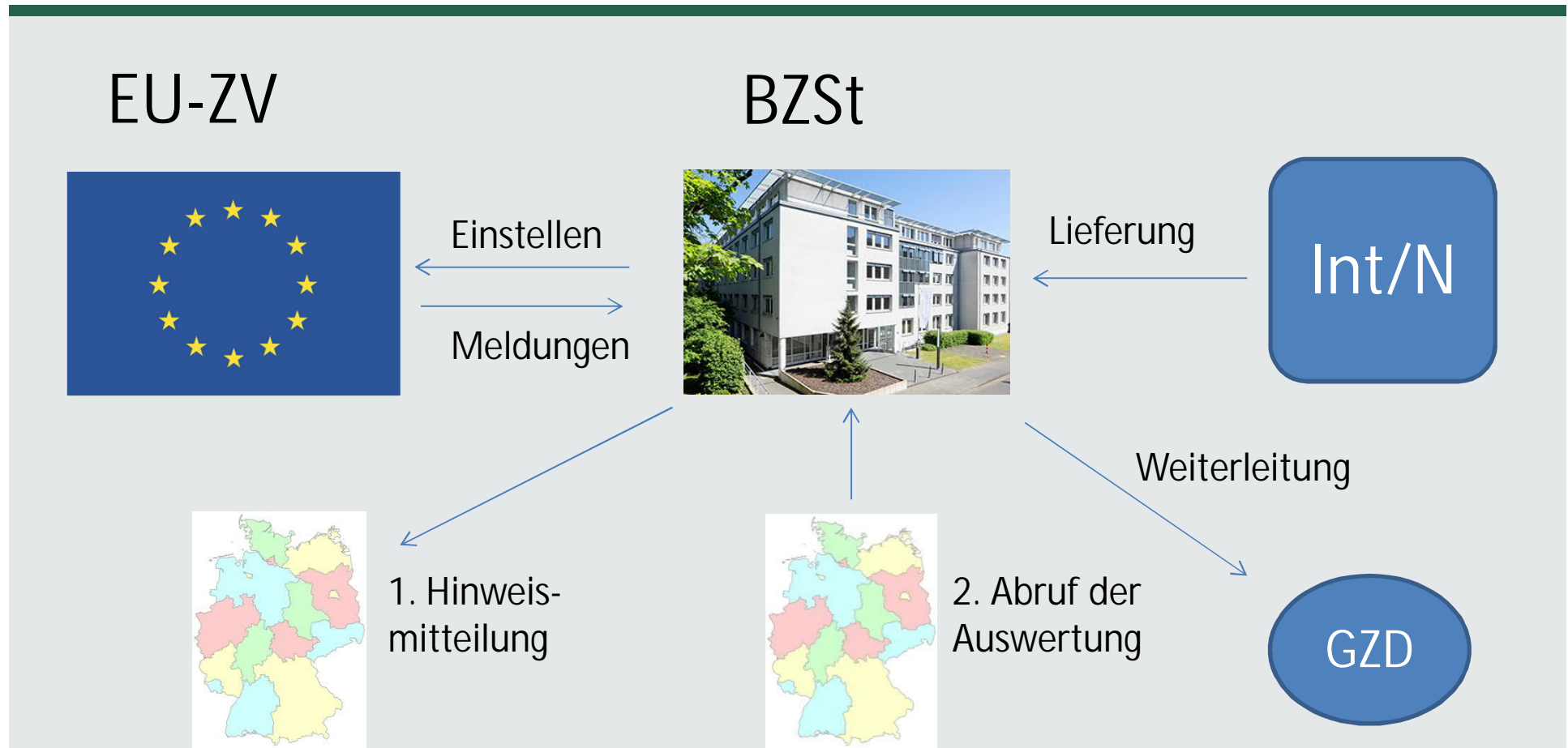
# Agenda

1. Öffnung des virtuellen Konferenzraumes
2. Begrüßung, Organisation und Einführung
3. Kommunikationshandbuch und Praxisfälle
4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung
5. DAC6 Internetauftritt
6. Abschließende Fragerunde
7. Verabschiedung

## 2.1 Verfahrensüberblick - Zeitstrahl



## 2.2 Verfahrensüberblick - Einführung



## 2.3 Verfahrensüberblick - Meldefristen

- Gemäß der Richtlinie/dem Gesetz sind Intermediäre bzw. Nutzer seit dem 1. Juli 2020 dazu verpflichtet, ihrer Meldeverpflichtung gegenüber der zuständigen Behörde (BZSt) nachzukommen.
- Von der unionsrechtlich möglichen Fristverlängerung von bestimmten Mitteilungsfristen um bis zu sechs Monate macht Deutschland keinen Gebrauch. Eine „Nicht-Beanstandungsregel“ gibt es nicht.

## 2.3 Verfahrensüberblick - Meldefristen

- Grundsätzlich sind nach § 138f Absatz 1 und 2 Abgabenordnung (AO) die Angaben zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mitzuteilen.
- Für „Altfälle“, für die der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach dem 25. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020 umgesetzt wurde, findet gemäß § 33 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) eine verlängerte Frist von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2020 Anwendung.

### 3. Kommunikationshandbuch und Praxisfälle

- Elektronische Datenübermittlung/Anmeldung
- Rückmeldungen vom BZSt
- Arten der Meldepflichtigen
- Lieferarten
- Löschung
- Angabe Intermediär/Nutzer in der Lieferung
- Angaben zur Steuernummer/zum Steueridentifikationsmerkmal
- Angaben zur Postleitzahl (PLZ)
- Aufbau MessageRefID
- Angaben zum Kennzeichen DAC6A3
- Angaben in der Unternehmensstruktur

# 3.1 Elektronische Datenübermittlung

Kapitel 2.3. KHB Allgemein

Kapitel 1.4. KHB BOP

	Einzeldatenübermittlung	XML-Web Upload	Massendatenübermittlung
Wie	Manuelle Eingabe der Daten über das BZStOnline-Portal (BOP) Formular	Hochladen von XML-Dateien im BZStOnline-Portal	Upload von XML-Dateien über ELMA-Massendatenschnittstelle
	web-basiert	web-basiert	SFTP Verbindung
Anwend.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine Datenmenge</li> <li>• Kein techn. Know How</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine bis mittlere Datenmenge</li> <li>• Mittleres techn. Know How</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Große Datenmenge</li> <li>• Hohes techn. Know How</li> </ul>
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine aktive BZSt-Nummer oder eine Benutzerkonto-ID aus dem Elster Online Portal (EOP)</li> <li>• mit einem gültigen BOP/EOP Zertifikat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine aktive BZSt-Nummer mit einem gültigen BOP Zertifikat UND</li> <li>• Anmeldung beim zuständigen Fachbereich UND</li> <li>• Freischaltung für die ELMA-Massenschnittstelle</li> </ul>	



# 3.1 Anmeldung/Registrierung/Freischaltung

## Was?

Schritt 1:  
Anmeldung beim BZSt für das  
DAC6-Verfahren über ein Formular

Schritt 2:  
Registrierung im BZStOnline-Portal

Schritt 3:  
Freischaltung ELMA für DAC6

## Wer?

- Meldende, die noch keine BZSt-Nummer mit einem gültigen BOP-Zertifikat bzw. kein gültiges EOP-Zertifikat besitzen.
- Meldende, die den XML-Upload im BOP/die Schnittstelle ELMA für die Massendatenübermittlung nutzen wollen (für jedes Portalkonto, von dem Daten zu DAC6 geliefert werden sollen).

Meldende, die das BOP erstmalig nutzen, müssen eine Portalregistrierung durchführen um ein gültiges BOP-Zertifikat zu generieren.

Meldende, die den XML-Web Upload im BOP nutzen bzw. Massendaten über die Schnittstelle ELMA übermitteln wollen. Nutzung des „Antrags auf Freischaltung zur Teilnahme am ELMA5-Verfahren des BZSt“ im BOP.

## 3.1 Anmeldung/Registrierung/Freischaltung

- Der Registrierungsprozess muss lediglich durch den/die Sender\* in der Daten, d.h. die meldende Stelle, die die Daten letztlich an das BZSt übermittelt (Fremddienstleister oder der Meldepflichtige selbst), und nur einmalig vor der ersten Datenübermittlung durchgeführt werden.
- Hinweis:  
Zertifikate, die aufgrund einer BZSt-Nummer erstellt wurden, die mit BZ5 beginnt, können ausschließlich für Einzeldatenmeldungen bei Nutzung des BOP-Formulars verwendet werden.



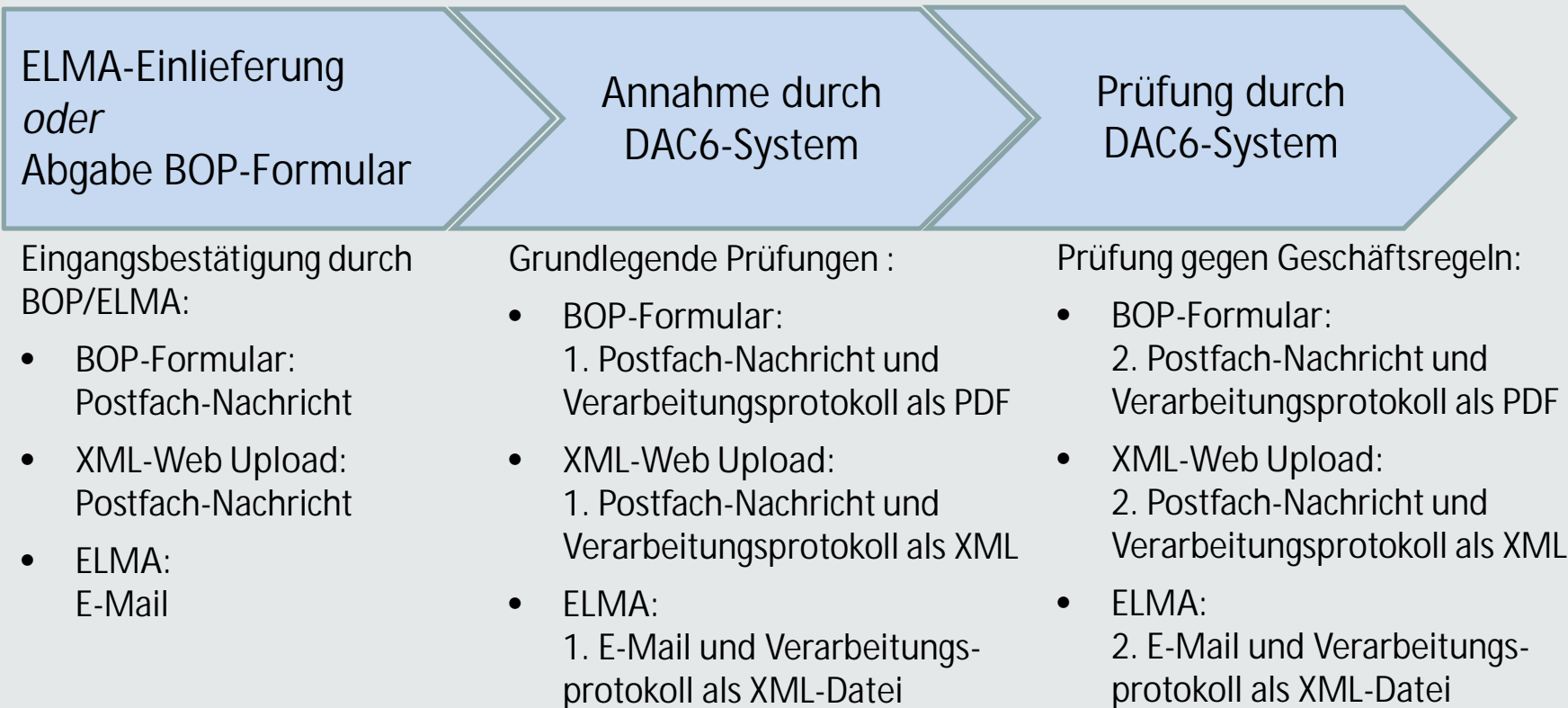
Prozessdauer beachten !  
Die Beantragung einer neuen BZSt-Nummer kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

# 3.2 Rückmeldungen vom BZSt

Kapitel 2.3.5. KHB Allgemein

Kapitel 4 KHB BOP

Der Meldende erhält mehrere Rückmeldungen zu einer übermittelten Lieferung:



## 3.2 Ablauf der Rückmeldungen –

### 1. Schritt: Eingangsbestätigung durch BOP/ELMA

In einem ersten Schritt erfolgt eine Rückmeldung durch ELAN,

entweder die

- Übermittlung einer Empfangsbestätigung (im BOP Posteingang) bei einer Übermittlung über das BOP

oder die

- Übermittlung des ELMA Protokolls einschließlich ggf. vorliegender Fehler (Kapitel 8.1.1. des ELMA Standard KHB) bei einer Übermittlung über ELMA.

## 3.2 Ablauf der Rückmeldungen –

### 2. Schritt: Quittung

In einem zweiten Schritt erfolgt die erste Rückmeldung durch das Fachverfahren (Quittung).

Mit dem Hinweiscode [DAC6\_I\_RES\_001] wird angegeben, dass die Lieferung zur

- Verarbeitung und
- Plausibilitätsprüfung

angenommen wurde.

## 3.2 Ablauf der Rückmeldungen –

### 3. Schritt: Verarbeitungsprotokoll

In einem dritten Schritt erfolgt die zweite Rückmeldung durch das Fachverfahren (Verarbeitungsprotokoll).

Mit dem Hinweiscode [DAC6\_I\_RES\_002] wird mitgeteilt, dass die Lieferung verarbeitet wurde. Zusätzlich enthält das Verarbeitungsprotokoll:

- das Ergebnis der Prüfung durch das Fachverfahren mit einer Auflistung der Hinweise und Fehler (falls vorhanden)
- ggf. eine erstmalig vergebene Registrier- und Offenlegungsnummer bei erfolgreicher Annahme der Lieferung
- rechtliche Hinweise, u.a. zur Weitergabe der Registriernummer

# 3.3 Arten der Mitteilungspflichtigen

Kapitel 3.5. KHB Allgemein

Kapitel 2.3. KHB BOP

## Intermediäre

- Intermediär  
(DAC61101 – Entwicklung/Vertrieb/Umsetzungsunterstützung)
- Intermediär  
(DAC61102 – Dienstleister (organisierende/verwaltende Tätigkeit))

## Nutzer

- Nutzer (DAC61104 - Verschwiegenheitspflicht des Intermediärs)
- Nutzer  
(DAC61105 - Intermediär aus Nicht-EU-Staat/Fälle des § 138g Abs. 1 und 2 AO)
- Nutzer (DAC61106 – Selbst konzipierte Gestaltung)

# 3.4 Lieferarten

Kapitel 2 KHB Allgemein

Kapitel 2 KHB BOP

Es gibt vier verschiedene Lieferarten:

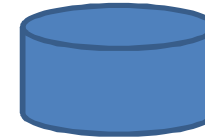
1. Gesamtlieferung
2. Teillieferung
3. Nachlieferung
4. Korrekturlieferung



# 3.4.1 Gesamtlieferung

Kapitel 3.1. KHB Allgemein

Kapitel 2.1.1. KHB BOP

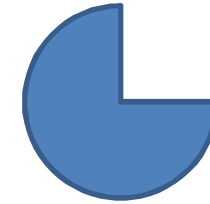


- kann durch jeden Mitteilungspflichtigen übermittelt werden
  - liegt vor, wenn entweder der Intermediär oder der Nutzer alle Angaben zur Steuergestaltung mitteilt
  - Initiallieferungen zu marktfähigen Gestaltungen können nicht als Gesamtlieferung übermittelt werden
- Alle Pflichtangaben zur Gesamtlieferung sind in den jeweiligen Kapiteln der KHB enthalten.

## 3.4.2 Teillieferung

Kapitel 3.2. KHB Allgemein

Kapitel 2.1.2. KHB BOP

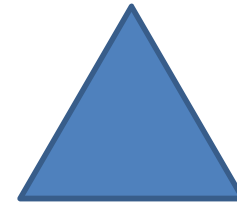


- kann nur durch Intermediäre oder durch den Nutzer DAC61105 „Intermediär aus Nicht-EU-Staat“ übermittelt werden
  - enthält lediglich gestaltungsbezogene Angaben, wie u.a. die Rechtsvorschriften und die Beschreibung der Gestaltung
  - darf keine nutzerbezogenen Daten, wie u.a. verbundene Unternehmen, enthalten
- Alle Pflichtangaben zur Teillieferung sind in den jeweiligen Kapiteln der KHB enthalten.

# 3.4.3 Nachlieferung

Kapitel 3.3. KHB Allgemein

Kapitel 2.1.3. KHB BOP



- kann nur durch den Nutzer DAC61104 „Verschwiegenheitspflicht des Intermediärs“ übermittelt werden
  - enthält lediglich nutzerbezogene Angaben, wie u.a. verbundene Unternehmen und betroffene Personen
  - darf keine gestaltungsbezogenen Angaben, wie u.a. Kennzeichen, enthalten
  - benötigt die Angabe der Offenlegungsnummer des Intermediärs als Referenzoffenlegungsnummer
- Alle Pflichtangaben zur Nachlieferung sind in den jeweiligen Kapiteln der KHB enthalten.

# 3.4.4 Korrekturlieferung

Kapitel 3.4. KHB Allgemein

Kapitel 2.2. KHB BOP

- kann durch jeden Mitteilungspflichtigen übermittelt werden
- ist eine erneute Übermittlung der gesamten, bereits übermittelten Daten, nur in korrigierter Form
- Angabe der Registrier-, Offenlegungs- und ggf. Referenzoffenlegungsnummer



Bitte beachten Sie, dass eine Korrektur erst möglich ist, nachdem die vorherige Lieferung ohne Fehler erfolgreich verarbeitet wurde!

## 3.4.5 Korrektur am Beispiel BOP

BOP > Mein BOP > Meine Formulare

### Meine Formulare

Entwürfe (2) Übermittelte Formulare (8) Importierte Formulare (0)

Filtern nach  **Filter**

Übermitteltes Formular	Ordnungskriterium	Status	Übermittelt am	Aktionen
> Mitteilung zur Anzeige von (grenzüberschreitenden) Steuergestaltungen in der EU	[REDACTED]	➔ Erfolgreich übermittelt	03.07.2020 Transferticket	✕
> Mitteilung zur Anzeige von (grenzüberschreitenden) Steuergestaltungen in der EU	[REDACTED]	➔ Erfolgr		<input type="button" value="Diese Daten in neues Formular übernehmen"/>

Über Klick auf „Diese Daten in neues Formular übernehmen“ können Sie Ihre ursprüngliche Lieferung erneut aufrufen und nach den erforderlichen Korrekturen und Angabe der Registrier-, Offenlegungs- und ggf. Referenzoffenlegungsnummer direkt übermitteln.

# 3.5 Löschung

Kapitel 3.6. KHB Allgemein

Kapitel 2.4. KHB BOP

- Fehler sind vorrangig durch Korrekturlieferungen zu beheben
  - Fachliches Löschen (z.B. bei einer Doppelübermittlung) ist nur organisatorisch und in Ausnahmefällen möglich
  - Schriftliche Beantragung über das Kontaktformular oder per Brief
- Antrag auf Löschung nach DSGVO kann per Brief gestellt werden



Bitte beachten Sie, dass eine Stornierung der Daten (analog zu CRS/FATCA) nicht möglich ist!

## 3.6 Angabe Intermediär/Nutzer in der Lieferung

- Unter dem Meldenden/Mitteilungspflichtigen (Disclosing) sind entweder der meldepflichtige Nutzer oder der meldepflichtige Intermediär zu erfassen
- Zusätzlich Angabe des Nutzers in der Liste der Nutzer (RelevantTaxpayers)
- Zusätzlich Angabe des Intermediärs in der Liste der Intermediäre (Intermediaries)



In der Liste der Intermediäre sind der meldende Intermediär und (soweit vorhanden) sonstige Intermediäre anzugeben, unabhängig davon, ob diese i.S.d. § 138d Abs. 7 AO als „an der Gestaltung beteiligter Intermediär“ gelten!

# 3.7 Angaben zur Steuernummer / zum Steueridentifikationsmerkmal

Kapitel 3.7.4. KHB Allgemein

Kapitel 3.5.3. KHB BOP

- Angabe einer deutschen Steuernummer immer im bundeseinheitlichen Standardschema
  - 13-stellig, nur numerische Zeichen
- Angabe des Steueridentifikationsmerkmals für natürliche Person muss 11-stellig sein und ebenfalls nur numerische Zeichen enthalten
- bei unbekanntem Steueridentifikationsdaten muss „No TIN“ angegeben werden



## 3.7.1 Gründe für Abweisung bei Übermittlung über ELMA

- Prüfung der Steuernummer erfolgt auf numerische Zeichen
- Unsichtbare Sonderzeichen führen zu einer Abweisung
- Als Beispiel hierzu z.B. das „Breitenlose Leerzeichen“
  - einmal in UTF-8 kodiert (unsichtbar) und
  - einmal in ANSI kodiert (sichtbar als Fragezeichen)

```
Whitespace_zero_width ✕ |  
1 Breitenloses Leerzeichen - &#x200b;  
2  
3 „“ bei Kodierung in UTF-8 (übermittelt XML)  
4  
5 „?” bei Kodierung in ANSI
```

## 3.7.2 Angaben im BOP

### Angaben zur Steuernummer

2. Eintrag

#### Ausstellender Staat

Staat

#### Deutsche Steuernummer

Land

Steuernummer  /  /

[Wo ist meine Steuernummer ?](#)

Finanzamt **Bonn-Außenstadt**

#### Ausländische Steuernummer/ deutsches Steueridentifikationsmerkmal/ keine Angabe

Steueridentifikationsmerkmal/Steuernummer

[< Vorherige Seite](#)

[Nächste Seite >](#)

- Angabe des ausstellenden Staates
- Erfassung einer deutschen Steuernummer
- Auswahl Bundesland
- Angabe Steuernummer
- Erläuterung im Hilfetext
- Angabe von:
  - Ausländische Steuernummer
  - Dt. Steueridentifikationsmerkmal
  - Keine Angabe („No TIN“)

# 3.8 Angaben zur Postleitzahl

## Kapitel 3.5.4. KHB BOP

### Amtliche Datensatzbeschreibung

- Angabe einer deutschen Adresse
  - Pflichtangabe einer fünfstelligen (numerischen) Postleitzahl

```
Whitespace_zero_width x |  
1 Breitenloses Leerzeichen - &#x200b;  
2  
3 „“ bei Kodierung in UTF-8 (übermittelt XML)  
4  
5 „?” bei Kodierung in ANSI
```



Bitte beachten Sie, dass bei einer Übermittlung über ELMA ebenfalls die Thematik der unsichtbaren Sonderzeichen beachtet werden muss!

# 3.9 Aufbau MessageRefID

Kapitel 3.6 KHB BOP

Amtliche Datensatzbeschreibung

DEMYYYMMDDXXXXXX...XXX

<DE><M><Datum><Bezeichner><Kombination>

- DE beinhaltet den ISO Ländercode für Deutschland
- M steht für die MessageRefID
- Datum, an dem die MessageRefID ausgestellt wurde (Format YYYYMMDD)
- Bezeichner beinhaltet Benutzerkonto-ID/BZSt-Nummer aus dem EOP/BOP
- Kombination aus Ziffern (0-9) und Großbuchstaben (A-Z)

→ Länge ist auf 40 Zeichen begrenzt

→ Keine Verwendung von Umlauten (Ä, Ö, Ü, ß)



Die MessageRefID ist ein eindeutiges Ordnungsmerkmal einer Lieferung. Sie ist somit für jede Lieferung (einschließlich Korrekturen) **neu** zu vergeben.

## 3.9.1 Beispiel einer MessageRefID

- die Angaben im Bezeichner dienen der Eindeutigkeit der MessageRefID
- durch Angabe der Benutzerkonto-ID/BZSt-Nummer aus dem EOP/BOP muss nur gewährleistet werden, dass die für diese Benutzerkonto-ID/BZSt-Nummer an einem Tag ausgegebenen MessageRefIDs eindeutig sind

Beispiel einer 40-stelligen MessageRefID:

DEM20200826BZ123456789M47110856456372001

Bekannter Aufbau      z.B. 14-stellige Mandantenummer      Bezeichner

# 3.10 Angaben zum Kennzeichen DAC6A3

Kapitel 3.7.2. KHB Allgemein

Kapitel 3.4.3. KHB BOP

- Marktfähige Gestaltungen müssen das Kennzeichen DAC6A3 (standardisierte Dokumentation) enthalten (vgl. auch Entwurf zum BMF Schreiben vom 14.07.2020, Rn. 124)
  - Nicht marktfähige (maßgeschneiderte) Gestaltungen, die standardisiert sind, können derzeit nicht mit dem Kennzeichen DAC6A3 übermittelt werden
- Das BZSt arbeitet an einer technischen Anpassung, so dass standardisierte Gestaltungen, die keine marktübliche Gestaltung sind, auch über das Kennzeichen „DAC6A3“ gemeldet werden können.
- Bis zur Umsetzung dieser Lösung kann eine eindeutige Meldung über das Kennzeichen „DAC6D1Other“ erfolgen mit Hinweis auf die Standardisierung / DAC6A3 im dazugehörigen Freitextfeld.

**Obsolet**  
**Siehe KHB ab Version 1.4**

# 3.10 Angaben zum Kennzeichen DAC6A3

Kapitel 3.7.2. KHB Allgemein

Kapitel 3.4.3. KHB BOP

→ Sofern neben der standardisierten Dokumentation weitere Kennzeichen zu melden sind, besteht eine zusätzliche Möglichkeit zur Meldung darin, den Hinweis auf die Standardisierung/ DAC6A3 in der Beschreibung der Gestaltung (Disclosure-Description) vorzunehmen. In diesem Fall kann auf die ersatzweise Angabe des Kennzeichens DAC6D1Other verzichtet werden.

**Obsolet**  
**Siehe KHB ab Version 1.4**

# 3.11 Angaben in der Unternehmensstruktur

Kapitel 3.7.1. KHB Allgemein

Kapitel 3.6.7. KHB BOP

- Optionale Ergänzung zur textuellen Beschreibung
  - Darstellung der Verbindung und Abhängigkeiten zwischen in der Lieferung übermittelten
    - Nutzern
    - Verbundenen Unternehmen und
    - Betroffenen Personen
  - Angabe der Beteiligungshöhe und investierten Beträge
  - Übermittlung von zusätzlichen Informationen über Freitext
- Ausgangspunkt ist der Nutzer als oberster Punkt der Unternehmensstruktur



## 3.11.1 Beispielhafte Darstellung der Unternehmensstruktur im BOP

1. Ebene

Nutzer X

2. Ebene

Verb.  
Unter. A

Verb.  
Unter. B

Verb.  
Unter. C

3. Ebene

Betr.  
Person D

# 3.11.1 Beispielhafte Darstellung Unternehmensstruktur im BOP

Mitteilung zur Anzeige von (grenzüberschreitenden) Steuergestaltungen in der EU

- ✓ **Startseite des Formulars**
- ✓ ▶ 1 - Angaben zum Meldenden
- ▶ 2 - Liste der Nutzer
- ▶ 3 - Liste der beteiligten Intermediäre
- ▶ 4 - Liste der betroffenen Personen
- ✓ ▶ 5 - Gestaltungsbezogene Angaben
- ✓ ▫ 6 - Kennzeichen der Mitteilung
- ✓ ▾ 7 - Unternehmensstruktur (1. Ebene)
  - ▶ Angaben zur Steuernummer
  - ▾ Unternehmensstruktur (2. Ebene)
    - ✓ ▾ Unternehmensstruktur (2. Ebene) 1. Eintrag
      - ▶ Angaben zur Steuernummer
      - ▶ Unternehmensstruktur (3. Ebene)
    - ✓ ▶ Unternehmensstruktur (2. Ebene) 2. Eintrag
    - ✓ ▶ Unternehmensstruktur (2. Ebene) 3. Eintrag

- Nutzer X
- Verbundenes Unternehmen A
- Betroffene Person D
- Verbundenes Unternehmen B
- Verbundenes Unternehmen C

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Kann ich eine bereits vorhandene BZSt-Nummer zur Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nutzen?

➤ Ja.

Wenn Sie die Daten entweder mittels XML-Web-Upload im BZStOnline-Portal (BOP) oder Massendaten über die elektronische Massendatenschnittstelle ELMA übermitteln wollen, müssen Sie sich zunächst beim zuständigen Fachbereich „Automatischer Austausch von Steuergestaltungen (DAC6)“ anmelden UND die Freischaltung für die Massendatenschnittstelle ELMA beantragen. Beides können Sie gleichzeitig mit Hilfe eines Formulars beantragen, welches Sie auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern unter folgendem Pfad finden: Startseite / Unternehmen / Internationaler Informationsaustausch / Austausch von Steuergestaltungen / Elektronische Datenübermittlung, dort unter der Tz. 1 Anmeldung beim BZSt.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Meine BZSt-Nummer beginnt mit BZ5, ich möchte aber den XML-Web-Upload im BOP bzw. der Massendatenschnittstelle ELMA nutzen.
  - Eine BZSt-Nummer, welche mit BZ5 beginnt, kann ausschließlich für Einzeldatenmeldungen mittels des Online-Formulars "Mitteilung zur Anzeige von (grenzüberschreitenden) Steuergestaltungen in der EU" unter [www.elsteronline.de/bportal](http://www.elsteronline.de/bportal) genutzt werden.

Für die Nutzung von XML-Web-Uploads im BOP bzw. der Massendatenschnittstelle ELMA müssen Sie eine neue BZSt-Nummer beantragen.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Kann ich mehrere BZSt-Nummern (z.B. eine pro AIA-Verfahren) beantragen?
  - Grundsätzlich wird für jede\*n Datensender\*in nur eine BZSt-Nummer vergeben. Es besteht die Möglichkeit unter einer BZSt-Nummer bis zu 200 Benutzerkonten anzulegen. Erst wenn die maximale Anzahl von Benutzerkonten aufgebraucht ist, soll eine neue BZSt-Nummer vergeben werden.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Ich habe zu meiner vorhandenen BZSt-Nummer ein neues Benutzerkonto angelegt und möchte darüber grenzüberschreitende Steuergestaltungen melden. Was muss ich beachten?
  - Bei der Einzeldatenübermittlung mittels des Online-Formulars "Mitteilung zur Anzeige von (grenzüberschreitenden) Steuergestaltungen in der EU" unter [www.elsteronline.de/bportal](http://www.elsteronline.de/bportal) müssen Sie nichts weiter veranlassen.
  - Wenn Sie den XML-Web-Upload im BZStOnline-Portal oder Massendaten über die elektronische Massendatenschnittstelle ELMA nutzen wollen, müssen Sie für JEDES Benutzerkonto, von dem aus Sie Meldungen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen vornehmen möchten die Freischaltung für die Massendatenschnittstelle ELMA im BOP mittels des Formulars „Antrag auf Freischaltung zur Teilnahme am ELMA5-Verfahren an das BZSt“ beantragen.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Ich möchte eine Meldung für mehrere Gesellschaften (z.B. Mutter-/Tochtergesellschaft) abgeben.

Muss ich für jede Gesellschaft eine eigene BZSt-Nummer beantragen?

➤ Nein.

Nur die/derjenige, die/der die Daten an des Bundeszentralamt für Steuern tatsächlich versendet (Datensender\*in) benötigt eine BZSt-Nummer.

Datensender\*in ist die/derjenige, die/der die Daten letztlich an das BZSt übermittelt. Als Datensender\*innen kommen die/der Meldepflichtige (Intermediär bzw. Nutzer), Fremddienstleister oder ein/e Beauftragte/r in Betracht.

Bitte beachten Sie, dass Sie nur Meldungen für Steuerpflichtige abgeben dürfen, die Ihnen eine wirksame Vollmacht ausgestellt haben. Die Vollmacht muss dem BZSt nur auf Anforderung vorgelegt werden.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- In welchem EU-Mitgliedstaat muss die Meldung erfolgen, z.B. wenn ein Intermediär Betriebsstätten in mehreren EU-Mitgliedstaaten hat?
  - Grundsätzlich ist ein Intermediär i.S.d. § 138d Abs. 1 Abgabenordnung (AO) zur Mitteilung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung i.S.d. § 138d Abs. 2 AO gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verpflichtet, wenn er eine Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland i.S.d. § 138f Abs. 7 S. 1 AO hat.
  - Darüber hinaus kann sich auf Grund der Rechtsvorschriften in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ebenfalls eine Meldeverpflichtung ergeben. Gemäß § 138f Abs. 8 AO ist ein Intermediär hinsichtlich derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung von der Meldepflicht befreit, wenn er nachweisen kann, dass er diese bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mitgeteilt hat.



## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Wie muss ein Nutzer mit Nicht-EU Intermediär eine Gesamtlieferung einer marktfähigen Gestaltung technisch melden?
  - Initialmeldung (= Gesamtlieferung) durch den Nutzer unter Angabe „InitialDisclosureMA = TRUE“
  - Folgelieferung (= erneute Gesamtlieferung) durch den Nutzer unter Bezug auf die eigene Initiallieferung (durch Angabe der ArrangementID) mit eigenen personenbezogenen Angaben und Angabe „(InitialDisclosureMA)= FALSE“

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Im Fall einer geteilten Meldepflicht aufgrund Verschwiegenheitspflichten des Intermediärs kann es vorkommen, dass erst nach Übermittlung von abstrakten (gestaltungsbezogenen) Angaben eine Entbindung des Intermediärs von der Verschwiegenheit erfolgt.  
Wie kann die Übermittlung erfolgen, wenn der Intermediär bereits eine erfolgreiche Teillieferung übermittelt hat und nunmehr die Nutzerdaten melden möchte, nachdem er von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde?
  - In diesem Fall kann der Intermediär eine erneute (Gesamt-)Lieferung unter Angabe der Registriernummer inklusive Nutzerdaten vornehmen mit der Angabe „InitialDisclosureMA = FALSE“.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Wie ist mit unterschiedlichen Mitteilungsfristen innerhalb der EU, insbesondere bei späteren Mitteilungsfristen in anderen EU-Mitgliedstaaten, umzugehen?
  - Wurden bei einem in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Intermediär im Mitgliedstaat die Mitteilungsfristen verlängert und ist er nach § 138f Abs. 7 AO in Deutschland nicht zur Meldung verpflichtet, geht die Mitteilungspflicht nach § 138g Abs. 1 S. 1 AO vom Intermediär auf den Nutzer über.
  - Der Nutzer hat die Meldung nach § 138g Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 138f Abs. 1 und 2 AO auf dem im EU-XML Schema bezeichneten Weg zu § 138g Abs. 1 AO zu melden.  
Unerheblich ist, dass dieser Fall die Bezeichnung „Nicht-EU-Intermediär“ trägt.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Wie erfolgt der Nachweis, dass die Mitteilungspflicht bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfüllt wurde?
  - Als Nachweis für die Befreiung von der Mitteilungspflicht reicht es in diesem Zusammenhang aus, die für diese grenzüberschreitende Steuergestaltung vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 138f Abs. 5 AO oder von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates vergebene Registriernummer und Offenlegungsnummer vorzuhalten und auf Anforderung des Bundeszentralamts für Steuern oder der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Siehe dazu auch Rn. 98 des Entwurfs des BMF-Schreibens zur Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 14. Juli 2020.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Ich bin Datensender\*in, aber weder Intermediär noch Nutzer.  
Wo gebe ich meine Kontaktdaten im BOP-Formular ein?
  - Bei der Beantragung der BZSt-Nummer bzw. bei der Anmeldung zum Verfahren DAC6 haben Sie Ihre Kontaktdaten angegeben.
  - Bei der Weiterleitung an das Fachverfahren wird lediglich Ihre BZSt-Nummer bzw. die Benutzerkonto-ID aus dem Elster Online Portal (EOP) in den Metadaten übermittelt.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- An einer grenzüberschreitenden Gestaltung sind mehrere Intermediäre beteiligt und mir liegen nicht alle (Pflicht)Angaben vor.  
Wie kann ich dennoch meine Mitteilungspflicht erfüllen?
  - Soweit dem Intermediär bekannt ist, dass neben ihm mindestens ein weiterer Intermediär im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Mitteilung derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung verpflichtet ist, so kann er auch die Angaben hinsichtlich der anderen ihm bekannten Intermediäre machen. Da die Angabe von weiteren beteiligten Intermediären freiwillig ist, hat eine Nichtangabe keine Auswirkungen auf die Erfüllung der Mitteilungspflicht.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- An einer grenzüberschreitenden Gestaltung sind ein oder mehrere Nutzer beteiligt und mir liegen nicht alle (Pflicht)Angaben vor.  
Wie kann ich dennoch meine Mitteilungspflicht erfüllen?
  - Sollten Ihnen als Mitteilungspflichtigen nicht sämtliche Pflichtangaben von Nutzern vorliegen, müssen diese in Erfahrung gebracht werden, siehe Rn. 212 und 213 des Entwurfs des BMF-Schreibens zur Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 14.07.2020.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Kann ich die Meldung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung formlos per E-Mail bzw. Post / Fax abgeben?
  - Die Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ist gemäß amtlich vorgeschriebenem Datensatz ausschließlich elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln.  
Eine Abgabe der Meldung formlos per E-Mail bzw. per Post / Fax gilt nicht als vollständig und fristgerecht übermittelt.



## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Wann gilt eine Meldung als vollständig?
  - Eine Meldung gilt als vollständig, wenn alle rechtlich verpflichtenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden UND die Meldung erfolgreich vom System verarbeitet wurde, d.h. eine Offenlegungs- und Registriernummer vergeben wurde.

Sollten Ihnen im Verarbeitungsprotokoll Fehler zurückgemeldet werden und Sie deswegen keine Offenlegungs- und Registriernummer erhalten haben, ist die Meldeverpflichtung NICHT erfüllt.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Gibt es Strafen, wenn ich eine mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung nicht vollständig, verspätet oder gar nicht abgebe?
  - Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungspflichten nach §§ 138d ff. der Abgabenordnung (AO) stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die gem. § 379 Abs. 2 und 7 AO mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Muss ich dem Bundeszentralamt für Steuern mitteilen, dass keine Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorliegt?
  - Nein.  
Dem BZSt sind nur mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen mitzuteilen.  
Sollten Sie der Ansicht sein, dass es sich um KEINE mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen handelt, wird empfohlen, dies in Ihren Unterlagen aktenkundig zu machen.  
Eine „Nullmeldung“ hat nicht zu erfolgen.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Wie müssen sich wiederholende Sachverhalte (z.B. monatliche Zahlungen) gemeldet werden?
  - Wiederkehrende Sachverhalte, die insgesamt eine Steuergestaltung begründen, sind einmalig gegenüber dem BZSt zu melden.
  - Erfüllt jeder Sachverhalt für sich die Tatbestandsvoraussetzungen der mitteilungspflichtigen Steuergestaltung, so ist jeder Sachverhalt als eigene Steuergestaltung gegenüber dem BZSt zu melden.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Sowohl im BOP-Formular als auch bei einer Übermittlung über ELMA können optional Angaben zur „Befreiung von der Meldepflicht“ (NationalExemption) vorgenommen werden. Welche Eintragungen sind hier vorzunehmen?
  - Für jeden Intermediär kann durch Angabe des Staates, in dem eine Befreiung von der Meldepflicht vorliegt, diese Befreiung angezeigt werden.
  - Ist ein Intermediär in mehreren Mitgliedstaaten befreit kann er sämtliche Mitgliedstaaten benennen.

## 4. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Besteht eine Möglichkeit zur Beifügung von Unterlagen oder Erläuterungen außerhalb der eigentlichen DAC6 Meldung oder ist eine solche Funktionalität in Planung?
  - Es gibt keine Möglichkeit ergänzende Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus ist keine entsprechende Funktionalität für die Zukunft geplant. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung können Sie ggf. durch das BZSt zur Vorlage von weiteren Dokumenten aufgefordert werden.

## 5. DAC6 Internetauftritt – Inhaltsübersicht

Der Internetauftritt des Bundeszentralamtes für Steuern - Austausch von Steuergestaltungen (DAC6) enthält folgende Themenbereiche:

- Das Verfahren DAC6 / Vorschriften
- Elektronische Datenübermittlung / Video-Tutorials
- Handbücher
- Infobrief
- Kontakt

# 5. DAC6 Internetauftritt - Fundstelle

The screenshot shows the website of the Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). The navigation bar includes 'Privatpersonen', 'Unternehmen', 'Behörden', 'Das BZSt', 'Service', and a search icon. A dropdown menu for 'Unternehmen' is open, displaying various tax topics. The 'Internationaler Informationsaustausch' section is highlighted, and the link 'Austausch von Steuergestaltungen' is circled in blue.

Abzugsteuern	Identifikationsnummern	Minijob (Fachaufsicht)
<ul style="list-style-type: none"><li>Steuerabzugs- und Entlastungsverfahren</li><li>Abzugsteuern nach § 50a EStG</li><li>Abzugsteuerentlastung</li><li>Kontrollmeldeverfahren</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Maschinelles Anfrageverfahren der IdNr</li><li>Bestätigung ausländischer USt-IdNrn.</li><li>Umsatzsteuer-IdNr.</li><li>Wirtschaftsidentifikationsnummer</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Altersvorsorge (Fachaufsicht)</li><li>Bescheinigungsverfahren</li><li>Rentenbezugsmitteilungsverfahren</li><li>Zertifizierung Altersvorsorgeprodukte</li></ul>
Bauleistungen	Internationaler Informationsaustausch	Rente und Vorsorge
	<ul style="list-style-type: none"><li>Common Reporting Standard</li><li>Country-by-Country Reporting</li><li>EU-Zinsrichtlinie</li><li>FATCA</li><li><b>Austausch von Steuergestaltungen</b></li></ul>	
Außenprüfungen	Kapitalerträge	Umsatzsteuer
<ul style="list-style-type: none"><li>Digitale Lohnschnittstelle</li><li>Digitale Schnittstelle FinV-K</li><li>Joint Audit</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Einlagenrückgewähr</li><li>Kapitalertragsteuerentlastung</li><li>Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer</li><li>Kontrollverfahren Freistellungsaufträge</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Fahrzeuglieferung</li><li>Mini One Stop Shop</li><li>VAT on e-Services</li><li>Vorsteuervergütung</li><li>Zusammenfassende Meldung</li></ul>
EU und International	Kontenwahrheit	Verbindliche Auskünfte
<ul style="list-style-type: none"><li>Advance Pricing Agreements</li><li>Ausländische Investmentfonds</li><li>Erfassung von Auslandsbeteiligungen</li><li>Verständigungsverfahren</li></ul>		
		Versicherungen
		<ul style="list-style-type: none"><li>Meldepflicht Versicherungsvermittler</li><li>Versicherung- und Feuerschutzsteuer</li></ul>



## 5.1 DAC6 Internetauftritt – „Das Verfahren DAC6“ / „Vorschriften“

- Auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern finden Sie u.a.
  - das BMF-Schreiben vom 29. April 2020 zur Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes einschließlich Datensatzbeschreibung
  - das „DAC6-XSD-ELMA“ mit den ELANKOM XSD einschließlich des ELMA-Headers
  - Sowie den Entwurf des BMF-Schreibens zur Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 14. Juli 2020

## 5.2 DAC6 Internetauftritt – „Elektronische Datenübermittlung“ / „Video-Tutorials“

- Im Bereich „Elektronische Datenübermittlung“ finden Sie Informationen zur Anmeldung bzw. Freischaltung beim Bundeszentralamt für Steuern sowie das entsprechende Formular.
- Die wichtigsten Informationen sind auch als „Video-Tutorials“ vorhanden, um Sie bei der Durchführung der einzelnen Schritte zu unterstützen. In den Video-Tutorials ist exemplarisch das Verfahren CRS beschrieben. Die Schritte sind analog für DAC6 anzuwenden.

## 5.3 DAC6 Internetauftritt – „Handbücher“

- Im Bereich „Handbücher“ finden Sie die Kommunikationshandbücher
  - „Automatischer Austausch von Steuergestaltungen“ mit der Verfahrensbeschreibung, Rückmeldungen und Geschäftsregeln,
  - „DAC6 BOP“, für die Datenübermittlung von Einzeldatenmeldenden mittels des Formulars „Mitteilung zur Anzeige von (grenzüberschreitenden) Steuergestaltungen in der EU“,
  - „ELMA Standard“ zur Datenübermittlung über die Massendatenschnittstelle ELMA,
  - eine Liste mit bekannten Fehlern,
  - das Testhandbuch inkl. XML-Beispieldateien.

## 5.3 DAC6 Internetauftritt – „Handbücher“ Integrationstest

- DAC6 bietet seit dem 1. Juni 2020 die Möglichkeit an, Massendaten über die ELMA-Massendatenschnittstelle an die DAC6-Testumgebung zu senden.
  - Testzeitraum: 1. Juni 2020 bis 31. Juli 2020.
  - Die Testumgebung steht Ihnen weiterhin zur Verfügung.
  - In keinem Fall dürfen personenbezogenen Angaben (Echtdaten) in die Testumgebung eingespielt werden und umgekehrt dürfen keine Testdaten in die Produktivumgebung gelangen.
  - Mit der Anmeldung und Freischaltung für die ELMA-Schnittstelle erfolgt automatisch die Freischaltung für die Testumgebung.

## 5.4 DAC6 Internetauftritt – „Infobrief“

- Sie haben die Möglichkeit sich für den kostenlosen Infobrief anzumelden und diesen per E-Mail zugesendet zu bekommen.
  - Bei Interesse verwenden Sie bitte das unter dem Pfad *Startseite / Unternehmen / Internationaler Informationsaustausch / Austausch von Steuergestaltungen / Infobrief* hinterlegte „Kontaktformular zur An- / Abmeldung“.

## 6. Abschließende Fragerunde

*Haben Sie noch Fragen?*

# Kontakt DAC6

- Für Fragen zum Anmelde-/Registrierungs- bzw. Freischaltungsprozess wurde eine Hotline eingerichtet:

0228 / 406 - 3250

→ Bitte geben Sie bei Anfragen zu Lieferungen eine etwaig vorhandene BZSt-Nummer bzw. die MessageRefID an.

- Sie können Ihr Anliegen auch gerne schriftlich an das Bundeszentralamt für Steuern richten sowie um Rückruf bitten.
- Ihnen steht darüber hinaus das DAC6-Kontaktformular und unser Postfach [CobrA@bzst.bund.de](mailto:CobrA@bzst.bund.de) zur Verfügung.

# Kontakt DAC6

- Das Bundeszentralamt für Steuern darf Ihnen gemäß § 87a Abgabenordnung (AO) auf Ihre Anfrage per Kontaktformular/E-Mail grundsätzlich nur verschlüsselt antworten.
- Der Versand einer unverschlüsselten E-Mail ist möglich, wenn alle Betroffenen schriftlich in die unverschlüsselte Kommunikation einwilligen (§ 87a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO).
- Das Einwilligungsfomular, welches Sie unter [https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemein/einwilligungsformular\\_87a.html?nn=103952](https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemein/einwilligungsformular_87a.html?nn=103952) finden, richten Sie bitte an [CobrA@bzst.bund.de](mailto:CobrA@bzst.bund.de).
- Wünschen Sie eine Postzustellung, vergessen Sie bitte nicht, uns Ihre vollständige Postanschrift mitzuteilen.



# Impressum

## Kontakt

Bundeszentralamt für Steuern  
- Fachbereich DAC 6 -  
An der Kuppe 1  
53225 Bonn

E-Mail: [CobrA@bzst.bund.de](mailto:CobrA@bzst.bund.de)

Telefon: 0228 / 406 - 3250

Fax: 0228 / 406 - 3200

[www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)